
S 27 AS 6549/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Rücknahme und Erstattung - Besuch einer Ausbildungsstätte - bloße organisatorische Zugehörigkeit zur Hochschule - ohne tatsächliches Betreiben des Studiums - kein Leistungsausschluss für Auszubildende - auch außerhalb eines Urlaubssemesters
Rechtskraft	-
Deskriptoren	BAföG, Besuch einer Ausbildungsstätte, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Immatrikulation, kein Betreiben des Studiums, Leistungsausschluss für Auszubildende, Rücknahme- und Erstattungsbescheid, Student, Urlaubssemester
Leitsätze	Ein Student ist - auch außerhalb eines Urlaubssemesters - dann nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn er zwar organisationsrechtlich der Hochschule aufgrund seiner Immatrikulation angehört, er jedoch sein Studium tatsächlich nicht betreibt
Normenkette	§ 2 BAföG, § 7 Abs. 5 SGB II
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 27 AS 6549/15
Datum	04.06.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 AS 833/19
Datum	07.04.2022
3. Instanz	
Datum	-

Ä
Ä
Ä

Ä
Ä

Ä

Ä

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 4. Juni 2019 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Ä

2. Der Beklagte hat dem Kl¹/₄ger dessen notwendige au¹/₄ergerichtliche Kosten zu erstatten.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Ä

Ä

Tatbestand

Ä

Die Beteiligten streiten ¹/₄ber die R¹/₄cknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ¹/₄ Grundsicherung f¹/₄r Arbeitsuchende (SGB II) f¹/₄r die Zeit von November 2011 bis April 2012 und die damit verbundene Erstattung ¹/₄berzahlter Leistungen i.H.v. 5.038,04 ¹/₄ vor dem Hintergrund der Immatrikulation des Kl¹/₄gers als Student in dieser Zeit.

Ä

Der Kl¹/₄ger wurde im Jahr 1957 in Y¹/₄ geboren. Im Jahr 1976 bestand er die Reifepr¹/₄fung am Gymnasium X¹/₄. Ä B¹/₄.. Im Jahr 1984 wurde ihm der akademische Grad Magister Artium und im Jahr 1988 der Grad eines Doktors der Philosophie jeweils seitens der Universit¹/₄t V¹/₄ verliehen. Im Jahr 1993 zog der Kl¹/₄ger von V¹/₄ nach A¹/₄. um, blieb jedoch noch bis Anfang der 2000 Jahre bei der Universit¹/₄t V¹/₄. Ä immatrikuliert. Zumindest seit dem Jahr 1997 lebt der Kl¹/₄ger in einer ca. 53 m² gro¹/₄en 2-Raum-Mietwohnung in A¹/₄..

Ä

Mit Antrag vom 31.10.2011, welcher am 03.11.2011 bei dem Beklagten einging, stellte der Klager einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob er Student sei, kreuzte er Nein an. Mit Bescheid vom 07.12.2011 in der Fassung des nderungsbescheides vom 30.01.2012 bewilligte der Beklagte dem Klager Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fur die Zeit von November 2011 bis April 2012.



Mit Antrag vom 23.04.2012 beantragte der Klager bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob sich nderungen in den personlichen Verhaltnissen betreffend den Status Student ergeben haben, kreuzte der Klager Nein an. Mit Bescheid vom 02.05.2012 bewilligte der Beklagte dem Klager daraufhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fur die Zeit von Mai 2012 bis Oktober 2012. Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22.04.2013 hob der Beklagte die Bewilligung fur den Monat Juni 2012 vollstandig wegen bedarfsubersteigendem Einkommen auf.



Am 04.10.2012 beantragte der Klager bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob sich nderungen in den personlichen Verhaltnissen betreffend den Status Student ergeben haben, kreuzte der Klager Nein an. Mit Bescheid vom 18.10.2012 in der Fassung des nderungsbescheides vom 24.11.2012 bewilligte der Beklagte dem Klager daraufhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fur die Zeit von November 2012 bis April 2013.



Am 21.03.2013 beantragte der Klager bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Frage in dem Antragsformular unter 2c, ob sich nderungen in den personlichen Verhaltnissen betreffend den Status Student ergeben haben, kreuzte der Klager Nein an. Dem Antrag fugte er einen Kontoauszug fur sein Bankkonto bei der U.  GmbH fur den Zeitraum vom 19.01.2013 bis 27.02.2013 bei, aus dem sich eine berweisung vom 07.02.2013 i.H.v. 221,30 € mit dem Verwendungszweck  Matrikel-Nr. . BEITRAGE SS 2013 ergibt. Mit Bescheid vom 25.04.2013 in der Fassung des nderungsbescheides vom 22.07.2014 bewilligte der Beklagte dem Klager Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fur die Zeit von Mai 2013 bis Oktober 2013.



Am 17.09.2013 beantragte der Klager bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Aufforderung in dem Antragsformular unter 5.,

Änderungen zu den Angaben im (Erst-)Antrag anzugeben, die er noch nicht mitgeteilt hat, gab der KlÄxger einen Status als Student nicht an. Mit Bescheid vom 13.11.2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23.11.2013 bewilligte der Beklagte dem KlÄxger daraufhin vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÄ¼r die Zeit von November 2013 bis April 2014.

Ä

Am 24.03.2014 beantragte der KlÄxger bei dem Beklagten die Weiterbewilligung der Leistungen. Bei der Aufforderung in dem Antragsformular unter 5., Änderungen zu den Angaben im (Erst-)Antrag anzugeben, die er noch nicht mitgeteilt hat, gab der KlÄxger einen Status als Student nicht an. Dem Antrag fÄ¼gte er einen Kontoauszug fÄ¼r sein Bankkonto bei der UÄ¼. Ä GmbH fÄ¼r den Zeitraum vom 10.01.2014 bis 25.02.2014 bei, aus dem sich eine Äberweisung vom 31.01.2014 i.H.v. 242,30 Ä mit dem VerwendungszweckÄ Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä MATRIKEL-Nr. ÄÄÄ. BEITRAEGE SS 2014ÄÄÄ ergibt. Mit Bescheid vom 25.04.2014 bewilligte der Beklagte dem KlÄxger vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÄ¼r die Zeit von Mai 2014 bis Oktober 2014.

Ä

Mit Schreiben vom gleichen Tag forderte der Beklagte den KlÄxger auf mitzuteilen, ob es sich bei der aus dem Kontoauszug ersichtlichen Zahlung vom 31.01.2014 i.H.v. 242,30 Ä an die Technische UniversitÄxt (TU) ÄÄÄ. um StudiengebÄ¼hren handle und fÄ¼r wen diese Äberwiesen worden seien. Mit Schreiben vom 05.05.2014 teilte der KlÄxger dem Beklagten mit, dass er die Äberwiesenen StudiengebÄ¼hren fÄ¼r ein Aufbau-/ErgÄxnzungsstudium entrichtet habe, welches er auf Empfehlung eines Arbeitsberaters aufgenommen habe, woraufhin der Beklagte den KlÄxger mit Schreiben vom 22.07.2014 aufforderte, eine Immatrikulationsbescheinigung fÄ¼r das Aufbau-/ErgÄxnzungsstudium einzureichen.

Ä

Mit Schreiben vom 27.07.2014 teilte der KlÄxger dem Beklagten mit, dass es sich bei dem Äberweisungsbetrag fÄ¼r die TU ÄÄÄ. um die regulÄren SemesterbeitrÄge fÄ¼r sein Aufbaustudium handle, das zur Verbesserung der beruflichen Chancen aufgenommen worden sei. Dem Schreiben fÄ¼gte der KlÄxger eine Immatrikulationsbescheinigung der TU ÄÄÄ. vom 06.02.2014 bei, welche folgende Angaben enthÄxt:

Ä

ÄÄÄ Immatrikulationsbescheinigung zum Sommersemester 2014

fÄ¼r ÄÄÄ., , geb. am ..1957, Matrikel-Nr. ÄÄÄ.,

ist ordnungsgemäß als Direktstudent/in an dieser Hochschule

seit dem 18.10.2004 immatrikuliert.

1. Angestrebter Abschluss

Lehramt Gymnasium / 1. Staatsprüfung

Studiengang/Studienfächer Fachsemester

Französisch 20

Spanisch 20

Deutsch als Zweitsprache 20

Regelstudienzeit 9 Semester.

Ä

Mit Schreiben vom 22.09.2014 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass aus der Immatrikulationsbescheinigung nicht ersichtlich sei, dass es sich bei dem gewählten Studiengang um ein Aufbaustudium handle. Er forderte den Kläger zugleich auf, eine Bescheinigung der TU A zu vorzulegen mit Angaben zu Art und Umfang seines Studiums und der von ihm zu erbringenden Studienleistungen. Zudem forderte der Beklagte den Kläger darin auf, eine Bestätigung des zuständigen Amtes für Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) einzureichen, dass es sich bei dem Studiengang um ein nicht förderfähiges Studium handle.

Ä

Mit Schreiben vom 30.09.2014 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass das Aufbaustudium zum Sommersemester 2014 durch Exmatrikulation beendet worden sei, da keine Studienleistungen erbracht worden seien. Aufbaustudiengänge könnten in seinem Fall nicht durch BAföG gefördert werden. Mit Schreiben vom 30.10.2014 reichte der Kläger bei dem Beklagten eine Bescheinigung der TU A vom 04.11.2014 über den Verlauf des Studiums ein und teilte mit, dass über eine Förderung nach dem BAföG lediglich nach Antragstellung hätte entschieden werden können. Da jedoch kein Antrag gestellt worden sei, könne auch kein Ablehnungsbescheid vorgelegt werden. Um ein Aufbaustudium handle es sich in seinem Fall deshalb, weil ihm ursprünglich der Gedanke einer besseren beruflichen Verwendbarkeit angesichts seiner langjährigen Arbeitslosigkeit zugrunde gelegen habe.

Ä

Daraufhin hob der Beklagte mit Bescheid vom 01.12.2014 die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2014 ganz auf. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen darauf, dass der Kläger keinen Anspruch habe, weil er in einer Ausbildung sei, die im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig sei. Hiergegen reichte der Kläger am 08.12.2014 bei dem Beklagten Widerspruch ein, welchen der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.05.2015 als unbegründet zurückwies.

Ä

Auf Aufforderung des Beklagten mit Schreiben vom 23.12.2014 reichte der Kläger mit Schreiben vom 27.01.2015 eine Exmatrikulationsbescheinigung mit einer Exmatrikulation zum 27.01.2015 der TU A. vom 27.01.2015 bei dem Beklagten ein.

Ä

Mit Schreiben vom 02.04.2015 häufte der Beklagte den Kläger zur Aufhebung der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit von November 2011 bis Mai 2014 und die damit verbundene Erstattung überzahlter Leistungen, einschließlich entrichteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, in Höhe von insgesamt 26.279,74 € an. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen darauf, dass der Kläger in dieser Zeit an der TU A. als Student immatrikuliert gewesen sei, er deswegen keinen Anspruch auf Leistungen gehabt und er seine Mitteilungspflicht zumindest grob fahrlässig verletzt habe. Der Kläger nahm mit Schreiben vom 15.04.2015 zu dem Antragschreiben Stellung. Es habe sich um keine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung gehandelt. Seine universitäre Ausbildung sei am Ende des Wintersemesters 1983/84 mit der Magisterprüfung und nach einer Erweiterung durch ein Promotionsstudium endgültig am 27.11.1987 abgeschlossen gewesen. Er habe seitdem keine einzige Lehrveranstaltung mehr besucht und somit auch keine Leistung mehr erbringen können, die auch nur im Entferntesten mit einem Studium zu tun habe. Seine Immatrikulation sei ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, die Mensa der TU für ein warmes Mittagessen nutzen zu können. Er sei zwar eingeschrieben gewesen, habe aber nicht studiert.

Ä

Mit Bescheid vom 21.10.2015 nahm der Beklagte die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit von November 2011 bis April 2012 ganz zurück und forderte von dem Kläger die Erstattung in dieser Zeit überzahlter Leistungen, einschließlich entrichteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, in Höhe von insgesamt 5.038,04 €. Zur Begründung wiederholte der Beklagte im Wesentlichen seine Ausführungen im Antragschreiben.

Ä

Hiergegen reichte der Klager mit Schreiben vom 24.10.2015 bei dem Beklagten, Posteingang am 28.10.2015, Widerspruch ein. Zur Begrandung verwies er im Wesentlichen auf seine Ausfhrungen im Rahmen der Anhrung. Der Vorwurf, er htte bei der Antragstellung vorstzlich oder grob fahrlssig falsche Angaben gemacht, entbehre jeglicher Grundlage.



Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2015 als unbegrndet zurck. Gemss [ 7 Abs. 5 SGB II](#) htten Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAfG dem Grunde nach frderfhig sei, ber die Leistungen des [ 27 SGB II](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Diesem Leistungsausschluss liege zugrunde, dass bereits die Ausbildungsfrderung nach dem BAfG auch die Kosten des Lebensunterhaltes umfasse und die Grundsicherung deshalb im Grundsatz nicht dazu diene, durch Sicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig frderungsfhigen Ausbildung zu ermglichen. Fr den Leistungsausschluss mageblich sei allein, ob es sich bei der Ausbildung um eine dem Grunde nach dem BAfG frderfhige Ausbildung handle; irrelevant sei dagegen, ob der Betroffene aufgrund individueller Gegebenheiten (z.B. Alter, Dauer der Ausbildung etc.) tatschlich keine Frderung erhalte. Ebenso sei es nicht entscheidend, wie der Auszubildende seine Ausbildung fr sich selbst qualifiziere. Bei dem Studiengang des Klgers  Lehramt Gymnasium mit Studienfach Franzsisch, Spanisch und Deutsch als Zweitsprache  handle es sich nach Art und Inhalt um ein Hochschulstudium, welches nach  2 BAfG dem Grunde nach frderfhig sei. Dem stehe nicht entgegen, dass der Klger dieses Studium fr sich selber nur als Aufbaustudium und keine weitere Ausbildung ansehe und aufgrund individueller Grnde (wie Alter, berschreitung Regelstudienzeit, etc.) tatschlich keine Leistungen nach dem BAfG erhalte. Entgegen der Ausfhrung im Widerspruch erflle der Klger auch nicht den Ausnahmetatbestand des [ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II](#), da er keine der in  2 Abs.1 Nr. 1 BAfG genannten Schulen besuche. Ein mglicher Anspruch auf Leistungen nach [ 27 Abs. 3 SGB II](#) (Zuschuss zu den angemessenen ungedeckten Aufwendungen fr Unterkunft und Heizung) scheitere daran, dass der Klger tatschlich keine Leistungen nach dem BAfG erhalte. Der Klger habe bei Antragstellung zumindest grob fahrlssig falsche Angaben gemacht. Aufgrund seines Bildungsstandes sei davon auszugehen, dass der Klger wusste bzw. wissen musste, dass jede an einer Hochschule immatrikulierte Person als Student anzusehen sei, selbst wenn die Immatrikulation nur dem Besuch der Mensa    o.. diene.



Hiergegen reichte der Klger ber seine Prozessbevollmchtigten mit Schriftsatz vom 28.12.2015 beim Sozialgericht Dresden, Posteingang am 29.12.2015, Klage ein. Zur Begrandung der Klage trug der Klger im Wesentlichen vor, dass er zwar formell immatrikuliert gewesen sei, jedoch tatschlich keine Lehrveranstaltungen besucht und keine studentischen

Aktivitäten entfaltet habe, weswegen er auch später exmatrikuliert worden sei. Deswegen sei der Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) nicht gegeben. Da der Kläger das Studium nicht betrieben und auch keine Ausbildungsstelle im Sinne von [Â§ 2 BAföG](#) besucht habe, habe er auch dem Grunde nach keine Ausbildung nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) absolviert. Das aktiv betriebene Universitätsstudium sei mit dem Promotionsstudium am 27.11.1987 abgeschlossen worden. Der Kläger habe seitdem keine Lehrveranstaltung mehr besucht und somit auch kein Studium betrieben. Tatsächlich sei es von Anfang an nur um den Studentenstatus gegangen. Die Immatrikulation sei insbesondere erfolgt, um in der Mensa weiter ein warmes Mittagessen zu sich nehmen zu können, weil dieses Essen für Studenten besonders günstig angeboten werde. Die studentischen Mahlzeiten seien nur etwa halb so teuer wie das Essen für sonstige Mitarbeiter und Gäste der Universität. Auf diese Weise habe sich der Kläger, trotz der Kosten für das Semesterticket i.H.v. 77,50 € – halbjährlich, eine erhebliche Einsparung ergeben. Er habe in seiner Wohnung keinen Herd angeschlossen und könne auch nicht richtig kochen, so dass er warme Mahlzeiten stets in der Universität zu sich genommen habe. Studentische Tätigkeiten habe er nicht abgeleistet und er habe auch keine Lehrveranstaltungen wahrgenommen und sich für solche auch nicht eingetragen. Die Einschreibung beruhe im Übrigen auf einem Beratungsgespräch im Jahr 1985 beim Arbeitsamt in Völs, wo ihm von der anwesenden Mitarbeiterin (Frau T.) dargelegt worden sei, den Studentenstatus zunächst zu behalten, um evtl. Vergünstigungen nutzen zu können, weil damals noch nicht klar gewesen sei, wie lange die Arbeitslosigkeit des Klägers andauern würde. Voraussetzung für die Fortdauer einer Ausbildung nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) sei der Besuch einer Ausbildungsstätte. Nach dem Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses seien nur aktiv Studierende von der Regelung des [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) betroffen. Dies bedeute, dass auch über die Fälle einer Beurlaubung hinaus, die anerkannt seien, [Â§ 7 SGB II](#) nicht anwendbar sei. Seit dem Jahr 2004 habe es für ihn nur Gelegenheitshonorare im Rahmen von kleineren Anstellungen (Lektorate oder Reiseleitungen) gegeben. Ansonsten sei er arbeitsuchend gewesen und habe insbesondere im Bereich Sprache nach Arbeit gesucht. Im Jahr 2007 habe er ein Buchprojekt betreffend historische Landkarten von Kanada begonnen, für die es bis 2012 zu Ausleihen in der Bibliothek gekommen sei. Eine für das Wintersemester 2010/11 vorgesehene Vorlesung an der TU A. habe nicht stattgefunden, weil es keine Zuhöreranmeldung gegeben habe. Die rechtliche Tragweite, dass es ihm als SGB II-Empfänger nicht erlaubt gewesen sei zu studieren, sei ihm nicht bewusst gewesen. Er sei bei der Antragsaufstellung der Meinung gewesen, er sei kein Student, da er nicht studiere.

Â

Der Beklagte hat vor dem Sozialgericht im Wesentlichen auf die Begründung des angegriffenen Widerspruchsbescheides verwiesen. Ergänzend trug er vor, dass es für den Leistungsausschluss ausreichend sei, dass ein Student immatrikuliert sei, egal ob das Studium ernsthaft betrieben werde oder nicht. Es sei kein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) bekannt, in welchem das (nicht nachgewiesene) Nichtbetreiben des Studiums außerhalb eines Urlaubsemesters von Relevanz wäre. Es komme allein auf die abstrakte Fortdauerfähigkeit des Studiums an.

Bei einem Studium zum Lehramt Gymnasium sei diese gegeben. Auch erscheine die Argumentation des KlÄxgers, Kosten fÄ¼r ein Mittagessen zu sparen, nicht lebensnah, da der KlÄxger durch die Zahlung des Semesterbeitrages tatsÄ¼chlich keine Kosten gespart habe.

Ä

Der KlÄxger reichte beim Sozialgericht Bescheinigungen der TU AÄ¼. Ä¼ der FakultÄ¼t Erziehungswissenschaften sowie der Philosophischen FakultÄ¼t und der FakultÄ¼t Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Ä¼ber das Nichterbringen von PrÄ¼fungsleistungen ein. Des Weiteren reichte der KlÄxger beim Sozialgericht eine Bescheinigung der SÄ¼chsische Landesbibliothek Ä¼ Staats- und UniversitÄ¼tsbibliothek AÄ¼. (Ä¼.) ein, nach der der KlÄxger dort ausschlie¼lich als nicht-studentischer Benutzer registriert ist bzw. war. In der mÄ¼ndlichen Verhandlung hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Dr. h.c. SÄ¼. Ä¼ und Dr. RÄ¼. .

Ä

Mit Urteil vom 04.06.2019 hob das Sozialgericht Dresden den Bescheid vom 21.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2015 auf. Zur BegrÄ¼ndung hat es insbesondere Folgendes ausgefÄ¼hrt:

Ä

Ä¼1. Die RÄ¼cknahme der Bewilligungsentscheidung ist rechtswidrig.

Ä

Als ErmÄ¼chtigungsgrundlage fÄ¼r den Erlass des Verwaltungsaktes, mit dem der Beklagte gegenÄ¼ber dem KlÄxger die Leistungsbewilligung zurÄ¼ckgenommen hat, kommt [Ä¼ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [Ä¼ 45 Abs. 1 SGB X](#) in Betracht. Danach darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÄ¼ndet oder bestÄ¼tigt hat (begÄ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÄ¼nkungen der AbsÄ¼tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft oder fÄ¼r die Vergangenheit zurÄ¼ckgenommen werden.

Ä

a) Die angefochtene RÄ¼cknahmeentscheidung des Beklagten ist nicht schon formell rechtswidrig und wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben ([Ä¼ 24 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [Ä¼ 42 Satz 2 SGB X](#)), denn die vor dem Erlass eines RÄ¼cknahmebescheids erforderliche AnhÄ¼rung ist erfolgt. Der Beklagte hat den KlÄxger mit dem AnhÄ¼rungsschreiben vom 2. April 2015 Ä¼ber die beabsichtigte Entscheidung sowie Ä¼ber deren tatsÄ¼chliche und rechtliche Grundlage informiert.

Â

b) Die Regelung einer Rücknahme der Leistungsbewilligung in dem angefochtenen Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig, denn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Bewilligungsentscheidung vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 30. Januar 2012 liegen nicht vor.

Â

Anwendbarkeits- und Tatbestandsvoraussetzung für die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte ist nach [Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#) zunächst, dass diese im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig sind. Die Rechtswidrigkeit muss tatsächlich, nicht nur nach Überzeugung der Behörde bestehen (vgl. KassKomm/Steinwedel, 103. EL März 2019, SGB X [Â§ 45](#) Rn. 24a).

Â

Entgegen der Auffassung des Beklagten war der Bewilligungsbescheid vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 30. Januar 2012 rechtmäßig.

Â

aa) Der Kläger erfüllte im Zeitraum vom 1. November 2011 bis 30. April 2012 unstreitig die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach [Â§ 19 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), da er das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht hatte (Nr. 1), erwerbsfähig (Nr. 2) sowie hilfebedürftig war (Nr. 3) und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (Nr. 4).

Â

bb) Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum auch nicht nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) in der ab 1. April 2011 gültigen Fassung (a.F.) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) a.F. haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der [Â§§ 60 bis 62](#) des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach [Â§ 27](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Â

Dabei zieht allein die Förderungsfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach die Rechtsfolge des [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#), also den Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nach sich. Individuelle Versagensgründe, die im Verhältnis zum Träger der Ausbildungsförderung eingetreten sind, bleiben demgegenüber außer Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012

â [B 4 AS 102/11](#) -). Die PrÃ¼fung, ob eine Ausbildung dem Grunde nach fÃ¼rderungsfÃ¤hig nach dem BAfÃ¼G ist, richtet sich vielmehr mit Ausnahme von Â§ 2 Abs. 6 BAfÃ¼G abschlieÃend nach Â§ 2 BAfÃ¼G (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â [B 4 AS 102/11](#) -). Der Begriff der âfÃ¼rderfÃ¤higen Ausbildungâ dem Grunde nach ist fÃ¼r den gesamten Bereich des BAfÃ¼G einheitlich unter Heranziehung der Rechtsprechung des BVerwG auszulegen (vgl. BSG Urteil vom 19. August 2010 â [B 14 AS 24/09 R](#) -).

Â

Nach Â§ 2 Abs. 1 BAfÃ¼G wird AusbildungsfÃ¼rderung geleistet fÃ¼r den Besuch von (1.) weiterfÃ¼hrenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschlieÃlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfÃ¼llt, (2.) Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijÃ¤hrigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, (3.) Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, (4.) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs, (5.) HÃ¶heren Fachschulen und Akademien, (6.) Hochschulen.

Â

Die Technische UniversitÃ¤t Aachen, bei der der KlÃ¤ger immatrikuliert gewesen ist, fÃ¼hrt damit als Hochschule unstreitig unter den Begriff einer AusbildungsstÃ¤tte im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 BAfÃ¼G.

Â

Voraussetzung fÃ¼r die FÃ¼rderungsfÃ¤higkeit einer Ausbildung dem Grunde ist nach Â§ 2 Abs. 1 BAfÃ¼G jedoch zudem der âBesuchâ einer AusbildungsstÃ¤tte. Der âBesuchâ der AusbildungsstÃ¤tte ist der Vorgang, fÃ¼r den das BAfÃ¼G finanzielle Mittel zur Sicherstellung der Lebensgrundlage des Auszubildenden wÃ¤hrend seiner âAusbildungâ vorsieht (vgl. Â§ 2 BAfÃ¼G). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genÃ¼gt es fÃ¼r den âBesuchâ in diesem Sinne nicht, dass der Auszubildende der AusbildungsstÃ¤tte korporationsrechtlich angehÃ¶rt, sondern er muss die dort angebotene Ausbildung auch tatsÃ¤chlich betreiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1998 â [5 C 33/97](#) â mwN). Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besucht ein Auszubildender eine AusbildungsstÃ¤tte daher, solange er dieser (1) organisationsrechtlich angehÃ¶rt und (2) die Ausbildung an der AusbildungsstÃ¤tte tatsÃ¤chlich betreibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1998 â [5 C 33/97](#) -, Rn. 19, so auch BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â [B 4 AS 102/11](#) â mwN). Hieraus folgt, dass neben der organisationsrechtlichen AngehÃ¶rigkeit auch ein tatsÃ¤chliches Betreiben der Ausbildung Voraussetzung fÃ¼r den Ausschluss von den Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhalts nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) ist. Dies hat das Bundessozialgericht fÃ¼r FÃ¤lle, in denen Studierende wÃ¤hrend eines Urlaubssemesters der Hochschule zwar organisationsrechtlich angehÃ¶ren, das Studium jedoch tatsÃ¤chlich nicht betreiben, bereits entschieden (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â [B 4 AS 102/11 R](#) -, BSG, Urteil vom 22. August 2012 â [B 14 AS 197/11 R](#) -). Nach Auffassung der Kammer ist auch in den FÃ¤llen, in denen kein Urlaubssemester gegeben ist, ein tatsÃ¤chliches Betreiben des Studiums Voraussetzung fÃ¼r den Besuch der AusbildungsstÃ¤tte und damit auch fÃ¼r den Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#). Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dem Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) die ErwÃ¤gung zugrunde liegt, dass bereits die AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G oder eine FÃ¶rderung gemÃ¤Ã [Â§ 60 bis 62 SGB III](#) die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung zu ermÃ¶glichen. Die Ausschlussregelung im SGB II

soll die nachrangige Grundsicherung (vgl. [Â§ 3 Abs. 3 SGB II](#)) mithin davon befreien, eine â versteckte â AusbildungsfÃ¶rderung auf zweiter Ebene zu ermÃ¶glichen (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â [B 4 AS 102/11](#) -, BSG, Urteil vom 22. August 2012 â [B 14 AS 197/11 R](#) -, BSG, Urteil vom 19. August 2010 â [B 14 AS 24/09 R](#) -). Wird ein Studium jedoch tatsÃ¤chlich nicht betrieben und ist der GrundsicherungsempfÃ¤nger nur formal als Student immatrikuliert, erfolgt auch keine â versteckte â AusbildungsfÃ¶rderung durch die nachrangige Grundsicherung.

Â

Vorliegend hat der KlÃ¤ger aufgrund der Immatrikulation im Jahr 2004 zwar organisationsrechtlich der Technischen UniversitÃ¤t Aâ. angehÃ¶rt. Der KlÃ¤ger hat das Studium jedoch zu keinem Zeitpunkt betrieben. Der KlÃ¤ger hat im Rahmen seiner persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben, er habe sich bei der Technischen UniversitÃ¤t Aâ. im Jahr 2004 immatrikuliert, um in der Mensa der UniversitÃ¤t das Mittagessen zum Preis fÃ¼r Studenten einnehmen zu kÃ¶nnen. In der Zeit von ca. 2009 bis 2012 habe er an der UniversitÃ¤t an dem Forschungsprojekt von Herrn Professor Sâ. Â Historische Land- und Seekarten von Kanada aus dem 17. und 18. Jahrhundert in der KurfÃ¼rstlichen Bibliothek zu Aâ.â gearbeitet. Dieses habe jedoch mit dem Studium nicht im Zusammenhang gestanden. Die Kammer hÃ¤lt dies fÃ¼r glaubhaft und ist zur Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃ¤ger das Studium, fÃ¼r welches er immatrikuliert war, tatsÃ¤chlich nicht betrieben hat. Der durch das Gericht beigezogenen Studentenakte der Technischen UniversitÃ¤t Aâ. lassen sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r entnehmen, dass der KlÃ¤ger an Vorlesungen, sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Studiums oder PrÃ¼fungen teilgenommen hat, geschweige denn PrÃ¼fungen bestanden hat. Auch fÃ¼r eine PrÃ¼fungsvorbereitung auÃerhalb von Vorlesungen oder universitÃ¤ren Veranstaltungen liegen keine Anhaltspunkte vor. Dem entsprechen auch die von dem KlÃ¤ger vorgelegten Bescheinigungen der FakultÃ¤t fÃ¼r Erziehungswissenschaften vom 16. August 2018 sowie der

Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften vom 7. August 2018, nach welchen der Kläger in den Fächern Französisch, Spanisch und Deutsch als Zweitsprache keine Zwischenprüfung abgelegt hat. Als Indiz dafür, dass der Kläger tatsächlich keinerlei Leistungen im Rahmen des Studiums erbracht hat, hat die Kammer auch gewertet, dass der Kläger nach der Studentenakte der Technischen Universität A. dem Immatrikulationsamt auch zu dem Zeitpunkt keinerlei Leistungsnachweise vorgelegt hat, als ihn dieses mit Schreiben vom 18. Juni 2014 auf die Möglichkeit einer Exmatrikulation wegen Nichterbringung der Leistungsnachweise hingewiesen hat. Die Angaben des Klägers stimmen bezüglich des Studiums und seiner Tätigkeit im Rahmen des Projektes „Historische Land- und Seekarten von Kanada aus dem 17. und 18. Jahrhundert in der Kurfürstlichen Bibliothek zu A.“ auch mit den Angaben der Zeugen Professor S. und Dr. R. überein. Die Zeugen haben bestätigt, dass der Kläger zumindest bis zum Jahr 2012 an dem Projekt gearbeitet hat. Die Zeugin Dr. R. hat angegeben, von der Immatrikulation des Klägers nichts gewusst zu haben, obgleich sie zumindest zeitweise mit dem Kläger im Rahmen des Projektes zusammen an der Universität gearbeitet und sich zeitweise mit dem Kläger sogar ein Büro in der Universität geteilt habe. Auch der Zeuge Professor S. hat angegeben, nichts von der Immatrikulation gewusst zu haben. Zudem hat er bestätigt, dass das Projekt, in dessen Rahmen der Kläger für ihn gearbeitet habe, nicht im Zusammenhang mit dem Studium, für welches der Kläger eingeschrieben war, stand. Voraussetzung für die Mitarbeit an dem Projekt sei auch nicht die Immatrikulation des Klägers in dem Studiengang gewesen. Der Kläger habe an dem Projekt arbeiten können, weil er zuvor Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Universität A. gewesen sei. Hinweise darauf, dass der Kläger das Studium tatsächlich betrieben hat, ergaben sich für die Kammer auch nicht aus der eingeholten Auskunft der Sächsischen Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek A. vom 26. November 2018 zu den von dem Kläger im Zeitraum von November 2011 bis Oktober 2013 vorgenommenen Ausleihen und Magazinbestellungen aus der Bibliothek. Für die Kammer schwer nachvollziehbar war, weshalb der Kläger vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2014 mithin 10 Jahre an der Technischen Universität A. immatrikuliert sein konnte, ohne auch nur einen Leistungsnachweis erbringen zu müssen. Aufgrund der späteren Exmatrikulation des Klägers wegen der fehlenden Leistungsnachweise sprach auch dieser Umstand nach Auffassung der Kammer letztlich jedoch nicht dafür, dass der Kläger das Studium doch betrieben hat.

Ä

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände war der Kläger zur Überzeugung der Kammer lediglich formal als Student eingeschrieben und hat das Studium tatsächlich nicht betrieben, mithin die Ausbildungsstätte nicht im Sinne des § 2 BAföG besucht. In diesem Fall entfällt der Ausschlussgedanke des [§ 7 Abs. 5 SGB II](#), mit Leistungen nach dem SGB II das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fürderungsfähigen Ausbildung nicht zu ermöglichen und der Kläger unterliegt nicht dem Leistungsausschluss nach [§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#)

a.F.

Â

cc) Die Bewilligungsentscheidung vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 30. Januar 2012 in Höhe von 680,00 € monatlich für den Zeitraum von November bis Dezember 2011 und in Höhe von 690,90 € monatlich für den Zeitraum von Januar 2012 bis April 2012 war auch der Höhe nach rechtmäßig. Bei der Bedarfsberechnung hat der Beklagte den jeweils geltenden Regelsatz und als angemessen Kosten der Unterkunft und Heizung einen Betrag in Höhe von monatlich 316,90 € berücksichtigt. Ob der Kläger hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung eventuell einen höheren Anspruch hat, kann dahinstehend, da vorliegend lediglich die Aufhebung der Rücknahmeentscheidung streitgegenständlich ist. Anrechenbares Einkommen hat der Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht erzielt.

Â

dd) Im Ergebnis lässt sich die Rechtswidrigkeit des begründenden Verwaltungsaktes (hier die Bewilligungsentscheidung vom 7. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 30. Januar 2012) im Sinne des [§ 45 Abs. 1 SGB X](#) nicht feststellen, so dass die Rücknahmeverfügung des Beklagten vom 21. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Dezember 2015 rechtswidrig und aufzuheben ist.

Â

2. Rechtsgrundlage für die Erstattungsentscheidung ist hinsichtlich des Arbeitslosengelds II [§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) und hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II](#) i.V.m. [§ 335 Abs. 1](#) und 5 SGB III. Angesichts der oben erläuterten Rechtswidrigkeit der Rücknahme des dem Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum gewährten Arbeitslosengelds II ist auch die Erstattungsverfügung rechtswidrig und aufzuheben.â

Â

Das Urteil wurde dem Beklagten am 20.06.2019 zugestellt. Der Beklagte hat hiergegen mit Schreiben vom 10.07.2019 bei dem Sächsischen Landessozialgericht, Posteingang am 12.07.2019, Berufung eingelegt.

Â

Zur Begründung trägt der Beklagte im Wesentlichen vor, dass entgegen der Ansicht des Sozialgerichts vom Beklagten nicht zu präfen sei, ob der immatrikulierte Betroffene das Studium tatsächlich betreibe. Die Sachlage sei bei immatrikulierten Personen, die sich normal im Studium befänden und bei denen es nach den Vorgaben des Gesetzes nur auf die Förderfähigkeit des Studiums dem

Grunde nach ankomme und vom Betreiben ausgegangen werde, gegenüber denjenigen, die sich im Urlaubsemester befinden, eine völlig andere, weil in letzterem Fall das Immatrikulationsamt bzw. die Hochschule das Urlaubssemester als Hoheitsträger mittels formeller Bescheinigung gewähre und somit von sich aus unterstelle, dass eine Unterbrechung vorliege und kein Betreiben stattfinde.

Ä

Das Tatbestandsmerkmal des Betriebens eines Studiums sei ein individuelles Merkmal und habe in der Frage der Erforderlichkeit dem Grunde nach (bezogen auf das BAföG), welches bei [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) gefordert werde, nur dann einen Ansatz im Sinne der Rechtsprechung des BSG gefunden, als es nach den Studienordnungen Möglichkeiten gebe, Studien formell zu unterbrechen. Der Ausschlussstatbestand sei bei eingeschriebenen Studenten, die sich in keinem Urlaubsemester befinden, immer fingiert, weshalb der Beklagter auch nicht das "Betreiben" nachweisen müsse, sofern das Tatbestandsmerkmal überhaupt in dieser Konstellation Eingang in den [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) finde.

Ä

Dem Beklagten sei es zudem überhaupt nicht möglich, jeden Studenten im Rahmen der Antragstellung zu befragen und nachweislich belegen zu lassen, ob das Studium betrieben werde oder nicht. Dies stehe dem Beklagten in der Beurteilung nicht zu und sei auch kein Tatbestandsmerkmal in der Bedürftigkeitsprüfung bzw. der Eignungsvoraussetzungen des SGB II. Besuch im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG meine die Immatrikulation in den Studiengang. Nach Â§ 48 Abs. 1 BAföG sei vom fünften Semester an, ein Nachweis zu erbringen, um weiter BAföG beziehen zu dürfen. Dem Beklagten sei es zuständigkeitshalber verwehrt, dort einzugreifen oder gar den Nachweis zu fordern. Das Betreiben per Gesetz (BAföG) werde ohnehin bis zum vierten Fachsemester unterstellt und unterliege erst ab dem fünften Fachsemester an dem Nachweis, aber auch nur wenn der Betroffene der Leistungsgewähr des BAföG unterlegen sei.

Ä

Der Ausschluss des Klägers von Leistungen wäre bei Richtigkeit seiner Angaben die Folge gewesen. Der Beklagte unterliege bei vollständigen und richtigen Angaben bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung dem Grunde nach nur einer ex-ante-Prüfung, also einer auf den Zeitpunkt der Abgabe des Antrags bezogenen Fakt, wie er sich aus seiner Sicht sodann darstelle. Auf eine im Nachgang zu analysierende Frage des "Betreibens" komme es nicht an, weil die Leistungen positiv zur Gewähr gekommen seien.

Ä

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 04.06.2019 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Spekulationen des Beklagten zur Auslegung der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r einen dem vorliegenden Sachverhalt entsprechenden Rechtsfall seien nicht Ã¼berzeugend. Das Sozialgericht habe sich nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers, Vernehmung zweier Zeugen und Beiziehung der Akte des KlÃ¤gers bei der TU Aâ; davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass der KlÃ¤ger im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungszeitraum kein Studium betrieben habe, sondern nur formell immatrikuliert gewesen sei, um bestimmte VergÃ¤nstigungen in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen. Damit sei weder nach dem Wortlaut (âAuszubildendeâ, âAusbildungâ) noch nach dem Sinn und Zweck des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) ein Ausschlussgrund fÃ¼r Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gegeben.

Â

Die vom Beklagten angestellte ex-ante-Betrachtungsweise sei ebenso verfehlt, wie die (nicht nachgewiesene) Behauptung des Beklagten, es sei Ã¼berhaupt nicht mÃ¶glich, jeden SGB-II-Antragsteller im Rahmen der internen SachverhaltsprÃ¼fung zu befragen, ob ein Studium auch tatsÃ¤chlich betrieben werde. Eine solche AufklÃ¤rung sei durch mÃ¼ndliche oder schriftliche Befragung oder durch Auskunft bei der jeweiligen UniversitÃ¤t zu erlangen, wobei den Beklagten auch das Recht zustehe, sich StudienbÃ¼cher oder andere Studiendokumente vorlegen zu lassen oder in der GeschÃ¤ftsstelle der UniversitÃ¤t insoweit nachzufragen.

Â

Der Hinweis des Beklagten auf die Regelungen des BAfÃ¶G liege ebenso neben der Sache. Wer keine Absicht habe, als eingeschriebener âStudentâ Studienleistungen zu erbringen, dessen âStudiumâ sei mangels eines real verfolgten Ausbildungszweckes schon dem Grunde nach nicht fÃ¶rderungsfÃ¤hig. Es liege auch keine fÃ¼r die SGB-II-LeistungsansprÃ¼che relevante âFalschangabeâ des KlÃ¤gers vor, denn die bloÃ formelle Einschreibung an der TU Aâ; sei vorliegend nicht leistungsausschlieÃend.

Â

Auf gerichtliche Anfrage haben der Beklagte (Schreiben vom 04.03.2022) und der KlÃ¤ger (Schreiben vom 05.03.2022) ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem erkennenden Senat bei der Entscheidung vorliegende Gerichtsakte beider Instanzen, die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten und die beigezogene Studentenakte der TU Aâ. verwiesen.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

1. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124](#) Â Â Â Â Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

2. Die Berufung ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Â

a) Gegenstand des Verfahrens ist, neben der vorinstanzlichen Entscheidung des Sozialgerichts Dresden vom 04.06.2019, der Rücknahme- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 21.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2015 betreffend die vollständige Rücknahme der dem Kläger vom Beklagten gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit von November 2011 bis April 2012 und die damit verbundene gegen ihn gerichtete Erstattungsforderung in Höhe von insgesamt 5.038,04 €.

Â

b) Die Berufung ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 € übersteigt ([Â§ 143](#) in Verbindung mit [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)). Denn der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen die vom Sozialgericht vorgenommene Aufhebung der Rücknahme- und Erstattungsentscheidung des Beklagten betreffend SGB II-Leistungen in Höhe von 5.038,04 €. Die Berufung ist auch im übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

Â

c) Die Berufung ist jedoch unbegründet, da das Sozialgericht mit seinem Urteil vom 04.06.2019 zu Recht der zulässigen und begründeten Anfechtungsklage ([Â§](#)

[54 Abs. 1 und 2 SGG](#)) des Klägers im Sinne einer Aufhebung des angegriffenen Bescheides stattgegeben hat.

Â

Das Sozialgericht hat zutreffend angenommen, dass der Rücknahme- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 21.10.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2015 rechtswidrig ist und damit den Kläger in seinen Rechten verletzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Strittig ist im Berufungsverfahren allein die Rechtsfrage geblieben, ob der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) in der ab dem 01.04.2011 geltenden Fassung (Bekanntmachung vom 13.05.2011 â a.F.) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen war und ob insoweit maßgeblich zu berücksichtigen ist, dass der bei der TU A! formal immatrikulierte und nicht in einem Urlaubssemester befindliche Kläger, sein Lehramtsstudium tatsächlich nicht betrieben hat. Â

Â

Das Sozialgericht hat zutreffend den Leistungsanspruch des Klägers wegen des Nichteingreifens des Leistungsausschlusses des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. bejaht.

Â

Nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der [Â§§ 60 bis 62](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch â Arbeitsförderung (SGB III) dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach [Â§ 27 SGB II](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Â

Der Ausschlussregelung liegt die Erwägung zugrunde, dass bereits die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder eine Förderung nach dem SGB III auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig förderungsfähigen Ausbildung zu ermöglichen. Die Ausschlussregelung im SGB II soll die nachrangige Grundsicherung mithin davon befreien, eine â versteckte â Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene zu ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.2015 â [B 14 AS 25/14 R](#), Rn. 39 m.w.N.; BSG, Urteil vom 22.03.2012 â [B 4 AS 102/11 R](#), Rn. 13; G. Becker, in: Eicher u.a., SGB II, Kommentar, 5. Auflage, 2021, [Â§ 7](#) Rn. 191 m.w.N.).

Â

Die Prüfungsfrage, ob eine Ausbildung dem Grunde nach fürberufungsfähig nach dem BAföG ist, richtet sich unabhängig davon, ob eine Urlaubssemester vorliegt oder nicht abschließend nach Â§ 2 BAföG (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2010 â€‹ B 14 AS 24/09 R, Rn. 16; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â€‹ B 14 AS 197/11 R, Rn. 15; BSG, Urteil vom 22.03.2012 â€‹ B 4 AS 102/11 R, Rn. 14 m.w.N.).

Â

Ein Besuch einer Ausbildungsstätte im Sinne von Â§ 2 BAföG â€‹ und damit eine im Rahmen des BAföG dem Grunde nach fürberufungsfähige Ausbildung â€‹ liegt nur dann vor, solange ein Auszubildender einer Ausbildungsstätte organisationsrechtlich zugehört und die Ausbildung an ihr tatsächlich betreibt (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012 â€‹ B 4 AS 102/11 R, Rn. 16 ff.; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â€‹ B 14 AS 197/11 R, Rn. 17; BSG, Beschluss vom 02.12.2014 â€‹ B 14 AS 261/14 B, Rn. 4; Landessozialgericht [LSG] für das Land Nordrhein-Westfalen [NRW], Beschluss vom 11.01.2018 â€‹ L 19 AS 1423/17, Rn. 18; Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 25.08.1999 â€‹ 5 B 153/99 und 5 PKH 53/99, Rn. 3; BVerwG, Urteil vom 26.10.1978 â€‹ V C 41.77, Rn. 12; BVerwG, Urteil vom 30.03.1978 â€‹ V C 20.76, Rn. 26; Fasselt, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Auflage, 2018, Â§ 7 SGB II, Rn. 70). Eine Ausbildung wird im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG tatsächlich betrieben, wenn der Auszubildende unternimmt, was nach Maßgabe der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Phase der Ausbildung erforderlich ist, um diese voranzubringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.2013 â€‹ 5 C 14/12, Rn. 36).

Â

Durch seine Immatrikulation bei der TU Aâ€‹ begründete der KIâ€‹ im streitgegenständlichen Zeitraum zwar seine organisationsrechtliche Zugehörigkeit zu dieser Hochschule. Für den Besuch der Hochschule im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG fehlt es jedoch an der zusätzlichen Voraussetzung des tatsächlichen Betriebens der Ausbildung durch den KIâ€‹, da er nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Sozialgerichts keinerlei Leistungen im Rahmen des Studiums erbracht hat.

Â

Nach Sinn und Zweck des Leistungsauschlusses sind nur aktiv Studierende von der Regelung des Â§ 7 Abs. 5 SGB II betroffen (vgl. Geiger, in: Mâ€‹/Geiger, LPK-SGB II, Kommentar, 7. Auflage, 2021, Â§ 7 Rn. 194). Denn eine Ausbildung, die nicht aktiv betrieben wird, kann auch nicht versteckt durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gefördert werden. Hilfebedürftigkeit hat der Leistungsberechtigte jedoch dann durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (Â§ 10 SGB II) abzuwenden (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2012 â€‹ B 14 AS 197/11 R, Rn. 20).

Â

Soweit der Beklagte einwendet, dass es ihm (auch zustÃ¤ndigkeitshalber) nicht mÃ¶glich sei, jeden Studenten im Rahmen der Antragstellung zu befragen und nachweislich belegen zu lassen, ob das Studium betrieben werde oder nicht, so ist darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (nur) dann besteht (auch in dem Fall, dass ein Urlaubssemester und eine entsprechende formelle Bescheinigung des Immatrikulationsamtes vorliegt), wenn der Antragsteller im Hinblick auf [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 2 BAfÃ¼G](#) erklÃ¤rt und ggf. auf Nachfrage Belege dazu vorlegt (z.B. Studienbuch), dass er sein Studium nicht betreibt ([Â§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch](#) â Allgemeiner Teil). FÃ¼r den Beklagten gilt dann insoweit â wie bei anderen Leistungsvoraussetzungen auch â der Untersuchungsgrundsatz ([Â§ 20](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz [SGB X]) und es besteht fÃ¼r ihn die MÃ¶glichkeit sich Beweismittel zu bedienen ([Â§ 21 SGB X](#)).

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

4. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 26.04.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024